

10.058

**Übereinkommen
des Europarates
über die Cyberkriminalität.
Genehmigung
und Umsetzung
Convention
du Conseil de l'Europe
sur la cybercriminalité.
Approbation
et mise en oeuvre**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 18.06.10 (BBl 2010 4697)
Message du Conseil fédéral 18.06.10 (FF 2010 4275)

Ständerat/Conseil des Etats 29.11.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Auch dieses Geschäft ist in der Kommission für Rechtsfragen vorberaten worden, und wir stehen vor einer ähnlichen Situation wie bei den anderen Geschäften. Wenn man ein solches Geschäft vorbereitet, dann nimmt man die Protokolle zur Hand. Als ich das Kommissionsprotokoll zur Hand genommen habe, habe ich gesehen, dass ausschliesslich die damalige Vorsteherin des EJPD sprach und die Vorlage vorstellte und sich von uns niemand zu Wort gemeldet hatte; es waren also alle damit einverstanden. Was ich jetzt vortragen werde, das müsste also voraussichtlich auch Frau Bundesrätin Sommaruga nachher wiederholen. Ich sage einfach, dass die folgenden Worte nicht auf meinem Mist gewachsen sind, sondern ich sie aus den Beratungen der Kommission übernommen habe.

Das Übereinkommen des Europarates über die Cyberkriminalität ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Es ist die erste und bis heute einzige internationale Konvention, die sich mit dem Phänomen der Computerkriminalität und mit Netzwerkdelikten befasst. Der Vertrag befasst sich im ersten Teil mit materiellen Strafbestimmungen. Bei Tatbeständen wie Hacking, Computerbetrug oder Kinderpornografie werden die Staaten verpflichtet, ihr Strafrecht zu harmonisieren. Die Konvention kann in dieser Hinsicht auch als Instrument im Kampf gegen Cyberangriffe bezeichnet werden, obwohl sie keine spezifischen Regelungen betreffend Cyberwar aufstellt. In einem zweiten Teil werden Fragen des Strafprozesses geregelt. Es geht vor allem um die Erhebung und die Sicherung von elektronischen Beweismitteln. In einem dritten Kapitel regelt die Konvention die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen unter den Vertragsstaaten.

Wo steht die Schweiz im Hinblick auf die Anforderungen der Konvention? Das Strafrecht mit Bestimmungen aus dem Bereich des Computerstrafrechts sowie gegen Kinderpornografie vermag den Erfordernissen des Vertrags über weite Strecken zu genügen. Anpassungsbedarf besteht beim sogenannten Hacking-Tatbestand. Hier wird eine massvolle Vorverlagerung der Strafbarkeit vorgeschlagen. Strafbar macht sich auch, wer Passwörter oder andere Daten im Wissen zugänglich macht, dass diese für Hacking benutzt werden sollen. Für den prozessualen Bereich kann festgehalten werden, dass die Schweizerische Strafprozessordnung, welche demnächst, am 1. Januar 2011, in Kraft treten wird, den Anforderungen des Übereinkommens genügt. Sie sehen auch, dass bei Artikel 2 des Beschlusses, den wir fassen müssen, bei der Strafprozessordnung kein Änderungsbedarf besteht.

Bei der Rechtshilfe ist eine weitere Anpassung notwendig. Die Schweizer Behörden sollen die Möglichkeit erhalten, elektronische Verkehrsdaten vor Abschluss eines Rechtshilfeverfahrens an ausländische Behörden weiterzugeben. Diese Möglichkeit wird durch den Gesetzentwurf auf beson-

dere Fälle eingeschränkt, sodass die Rechte der betroffenen Personen angemessen geschützt werden.

Die Bedeutung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität soll nicht überschätzt werden. Die Erfahrungen aus der letzten Staatenkonferenz in Paris, an welcher die Schweiz teilgenommen hat, haben gezeigt, dass zahlreiche Staaten bei der Umsetzung des inhaltlich doch relativ komplizierten Übereinkommens nach wie vor an ihre Grenzen stossen. Es ist aber sicher wichtig, dass wir uns bei diesem Thema den Entwicklungen, die hier stattfinden, anschliessen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Zu den einzelnen Artikeln werde ich mich jeweils noch einmal äussern.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann bestätigen, dass der Kommissionssprecher die Äusserungen des Bundesrates präzise und umfassend dargelegt hat. Ich verzichte deshalb auf eine Wiederholung und möchte Ihnen ebenfalls beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de la convention du Conseil de l'Europe sur la cybercriminalité

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Es stellte sich die Frage, wie es mit diesem Übereinkommen zusammenpasst, wenn Untersuchungsbehörden im Rahmen von Strafverfahren in andere Computer eindringen wollen, um irgendwelche Beweise zu erheben oder um jemanden zu überführen. Auch im Bereich des Nachrichtendienstes können sich solche Fragen stellen. Ich kann Ihnen bestätigen, dass wir uns zurzeit in der GPDel sehr intensiv mit diesen Fragen befassen.

Die Frage der Beweisbeschaffung im Computersystem stellt sich bei der Umsetzung dieser Konvention. Es gibt im prozessualen Teil der Konvention verschiedene Bestimmungen dazu. Die Schweiz ist bereit, jetzt, zum Zeitpunkt der Geltung der kantonalen Strafprozessordnungen, den Verpflichtungen der Konvention nachzukommen, und sie wird es selbstverständlich auch sein, wenn die Schweizerische Strafprozessordnung in einem Monat, am 1. Januar 2011, in Kraft treten wird. Konkret haben die Untersuchungsbehörden die Möglichkeit, elektronische Beweismittel beizubringen, und zwar so schnell wie möglich, damit diese nicht verändert oder gelöscht werden können. Die Schweiz kommt damit den Verpflichtungen der Konvention nach.

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Zu Ziffer 1: Das geltende Schweizer Strafrecht kennt den sogenannten Hacking-Tatbestand gemäss Artikel 143bis StGB, wonach sich strafbar macht, wer unbefugt und ohne Bereicherungsabsicht auf elektronischem Weg in einen fremden, gesicherten Computer eindringt. Strafbar sind auch die Gehilfenschaft zum Delikt und der Versuch hierzu. Nicht strafbar macht sich hingegen in der Regel, wer ein Passwort, einen Zugangscode oder ein Hacking-Programm in der Absicht weiterverbreitet, dass diese Daten und Programme künftig für ein unbestimmtes, noch nicht definiertes Delikt gebraucht werden. Es kann insbesondere nicht von einem strafbaren Versuch zu einer noch nicht definierten Haupttat ausgegangen werden.

Entsprechend wird nun vorgeschlagen, Artikel 143bis dahingehend zu ändern, dass das vorsätzliche Verbreiten von solchen Programmen und Daten unter Strafe gestellt wird. Der Vorsatz muss sich nicht nur auf die Vorbereitungshandlung, sondern ebenfalls auf die nachfolgende deliktische Handlung, das Hacking, beziehen. Es geht bei dieser Anpassung des Straftatbestandes also nicht darum, Sicherheitstests in eigenen Systemen, Tests im Auftrag des Berechtigten oder die Ausbildung von IT-Sicherheitsspezialisten als Straftat zu erklären. Der verantwortungsvolle Umgang mit Zugangscodes und entsprechenden Programmen und Tools bleibt nach wie vor straffrei. Als strafbar erklärt wird indessen das vorsätzliche Verbreiten solcher Datensätze, wenn deren Inhalt, deren Adressatenkreis oder die Umstände den darauffolgenden kriminellen Einsatz der Instrumente als naheliegend erscheinen lassen.

Die geltende Formulierung von Artikel 143bis, wonach die Tat ohne Bereicherungsabsicht erfolgen muss, ist in der Lehre wiederholt auf Kritik gestossen. Es wurde gerügt, dass auch der aus Neugierde Handelnde bestraft werde, während ein Täter im Falle einer Bereicherungsabsicht unter Umständen strafflos bleibe. Diese Kritik lässt ausser Acht, dass das Hacking mit Bereicherungsabsicht bereits heute in aller Regel strafbar ist.

Der Bundesrat und die Kommission für Rechtsfragen wollen mit der Änderung, die heute vorgeschlagen wird, ihrem klaren Willen Ausdruck verleihen, dass das Eindringen in ein System, ob mit oder ohne Bereicherungsabsicht, in jedem Fall strafbar sein soll. Wenn nichts erwähnt ist, ist selbstverständlich auch der Vorsatz mit erfasst. So weit meine Ausführungen zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 2: Das Übereinkommen verpflichtet die schweizerischen Behörden, elektronische Verkehrsdaten aus dem Geheimbereich vor dem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens an die ausländische Behörde zu übermitteln. Gemäss Artikel 18b Absatz 1 IRSG ist die vorzeitige Übermittlung nur in zwei Fällen möglich. Dabei bleiben gemäss Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 2 und 3 IRSG die Rechte der betroffenen Personen bestmöglich geschützt. Der Rechtsschutz umfasst drei Massnahmen: Erstens muss die Überwachung der Daten durch ein unabhängiges Gericht bewilligt werden, zweitens muss die Übermittlung der Daten vom Bundesamt für Justiz kontrolliert werden, drittens dürfen die übermittelten Daten vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens im ausländischen Staat nicht als Beweismittel gebraucht werden.

Zu den weiteren Schutzmassnahmen im Verfahren gehört, dass das Rechtshilfeersuchen von verschiedenen Behörden geprüft wird: Sowohl die Vollzugsbehörde wie auch das Bundesamt für Justiz und die Behörde, welche die Überwachung der Daten genehmigt, müssen sicherstellen, dass das Ersuchen die notwendigen Kriterien wie die doppelte Strafbarkeit und das Gebot der Verhältnismässigkeit erfüllt. Das Bundesamt für Justiz kann den Entscheid über die vorzeitige Herausgabe der Daten und die Schlussverfügung der Vollzugs-

behörde im Rechtshilfeverfahren anfechten. Spätestens nach Abschluss oder Einstellung des ausländischen Strafverfahrens wird die betroffene Person über die Übermittlung der Daten informiert. Die betroffene Person kann gegen die Überwachungsanordnung und gegen die Schlussverfügung im Rechtshilfeverfahren Beschwerde einlegen. Wird ihre Beschwerde gutgeheissen, muss die ausländische Behörde die Informationen aus den Akten entfernen und dies den Schweizer Behörden bescheinigen. Es werden einzig die Verkehrsdaten der betreffenden Person und keine Inhaltsdaten übermittelt. Die Daten dürfen im Ausland nur zu Ermittlungszwecken verwendet werden, solange die betroffene Person keine Kenntnis von der Datenübermittlung hat.

Der neue Artikel 18b IRSG bietet die gesetzliche Grundlage, die notwendig ist, um die Anforderungen des Übereinkommens zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen so weit wie möglich zu schützen.

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 33 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

09.4307

Motion Darbellay Christophe.**Ratifizierung
des Übereinkommens
über Cyberkriminalität****Motion Darbellay Christophe.****Ratification
de la Convention
sur la cybercriminalité**Einreichungsdatum 11.12.09Date de dépôt 11.12.09

Nationalrat/Conseil national 19.03.10

Bericht RK-SR 22.11.10Rapport CAJ-CE 22.11.10

Ständerat/Conseil des Etats 29.11.10

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion abzulehnen.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Nachdem wir das Geschäft 10.058, «Übereinkommen des Europarates über